

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Neukonzeption der Müllgebühren mit geplanter Wirksamkeit ab 01.01.2006

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
07.09.2005

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Müllabfuhr –UA 7200– zur Kenntnis.

Der Umweltausschuss befürwortet die Neukonzeption der Müllgebühren für den Zeitraum 2006/08.

Ferner unterstützt der Umweltausschuss den Vorschlag der Verwaltung einen Kosten-erstattungsbetrag für die Abholung von Sperrmüll zu erheben.

Sachverhalt

Neukonzeption der Müllgebühren mit geplanter Wirksamkeit ab 01.01.2006

1. Einleitung

Die letzte Gebührenerhöhung war am 01.07.2002 wirksam geworden. Bei der damaligen Gebührenbedarfsberechnung wurde ein 3 ½ jähriger Kalkulationszeitraum festgelegt der zum 31.12.2005 endet. Mit dem absehbaren Rechnungsergebnis 05 ergibt sich zum Ende des festgelegten Gebührenzeitraumes für den UA 7200 –Müllabfuhr- ein Rücklagenbestand i. H. von rd. 2,0 Mio. €. Dieser Rücklagenbestand ist gem. Art. 8 Abs. 6 KAG (Kostenüberdeckungsverbot) in einem neu festzulegenden Gebührenzeitraum auszugleichen.

2. Die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Gesamtergebnisses und der Rücklagen

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Rücklagen im zurückliegenden Gebührenzeitraum unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2005.

Tab.1: Gesamtbilanz der Müllabfuhr –UA 7200- in €

	31.12.2001	RE-2002	RE-2003	RE-2004	Vorläufiges RE-2005
Gesamteinnahmen		10.719.971	11.743.275	11.737.204	11.631.765
Gesamtausgaben		10.790.465	10.711.120	10.833.773	11.966.779
Betriebsergebnis¹⁾		-70.494	1.032.155	903.431	-335.014
Investitionen ²⁾			- 227.500	- 95.000	0
Rücklagenstand	790.648	720.154	1.524.309	2.333.240	1.998.226

Berücksichtigt man die vorhandene Rücklage zum 31.12.2001 i. H. von 790 Tsd. € sowie das Betriebsergebnis der Jahre 2002/05 von insgesamt 1,53 Mio. €¹⁾ so ergibt sich zum 31.12.2005 ein Rücklagenbestand von 2,32 Mio. €.

Der Rücklagenbestand reduziert sich jedoch um die Investitionssumme von 322.500 €²⁾ auf 1,998 Mio. €, da die Investitionen nicht aus dem Vermögenshaushalt der Stadt Fürth entnommen wurden, sondern aus dem Rücklagenbestand der Müllabfuhr (UA 7200).

Gegenüber der Gebührenkalkulation, die von einer kostendeckenden Gebühr für die Jahre 2002 bis 2005 ausging, wurden im wesentlichen folgende Kosteneinsparungen erzielt:

Verwertung anstatt der Beseitigung von Sperrmüll <i>(nach Ausschreibung der Sperrmüllverwertung 63 €/t anstatt Kalkulationspreis 150 €/t; 9.000 to.</i>	783.000 €
Verwertung von Bioabfall <i>(Teilleistung wurde neu ausgeschrieben, Mengenreduzierung in 2003 durch den Jahrhundertssommer und der Einstellung der wöchentlichen Bioabfallsammlung)</i>	600.000 €
Verwertung von Altpapier <i>(gestiegene Markterlöse für Papier)</i>	150.000 €
Altholz (Reduzierung des Verwertungspreises)	150.000 €
Personalreduzierung (Konzept „Biofilterdeckel“)	160.000 €

3. Neukalkulation/-gestaltung der Müllgebühren

3.1 Gebührenzeitraum

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung Kosten und Einnahmen für bis zu vier Jahre berücksichtigt werden. Für die Neukalkulation der städt. Müllgebühren wird ein Gebührenzeitraum von 3 Jahren vorgeschlagen (2006 bis 2008). Dieser Zeitraum erscheint angemessen um zum

einen Gebührenstabilität zu erreichen, zum anderen die Kosten hinreichend fundiert kalkulieren zu können.

3.2 Gebührensystem/Gebührenbemessung

Bei der Gestaltung der Müllgebühren sind die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Gebührengerechtigkeit von zentraler Bedeutung, darüber hinaus sollen die Gebühren Anreize zur Vermeidung und konkrete Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen schaffen.

Diese Lenkungsziele werden dadurch erreicht, insbes. vor dem Hintergrund der zunehmenden Differenzierung des Leistungsspektrums der Abfallwirtschaft, dass Gebühren nach dem Verursacherprinzip

erhoben werden. Des weiteren sollten für die Bürger Anreize geschaffen werden die Abfälle zu verwerten anstatt zu beseitigen.

Um diese Lenkungsziele zu erreichen wird unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten und Erlöse des Gebührenzeitraumes 2006/08 folgende Gebührengestaltung ab 01.01.2006 vorgeschlagen:

1. Konstante Restmüllgebühren für weitere 3 Jahre
2. Reduzierung der Biomüllgebühren um rd. 20%
3. Wegfall der Gebühren für Elektronikschrott
4. Unveränderte Gebühren für Anlieferungen an den städt. Abfallentsorgungseinrichtungen
5. Einführung einer Sperrmüllkostenpauschale bei Abholung, gleichzeitig weiterhin kostenlose Anlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen

zu 1) Konstante Restmüllgebühren

Die Restmüllgebühr umfasst neben den Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten auch Kosten anderer Leistungsbereiche der Abfallwirtschaft wie bspw. der Betrieb der Recyclinghöfe, Kompostplatz etc.. Durch die Kosteneinsparungen im zurückliegenden Gebührenzeitraum könnten die Restmüllgebühren für den neuen Kalkulationszeitraum geringfügig um rd. 1% reduziert werden. Alternativ wird vorgeschlagen die Restschulden aus dem gescheiterten SBA-Projekt i. H. v. 1.398 Mio. € vorzeitig d. h. bis Ende 2008 zu tilgen, (vorgesehen war eine Laufzeit bis 31.12.2009) sodass die Restmüllgebühren weiter 3 Jahre konstant bleiben.

Damit wird bereits ab 2009 eine Entlastung des laufenden Haushaltes i. H. v. 400 Tsd. € (jährlicher Tilgungs- und Zinsaufwand) erreicht und, sollten die Müllgebühren in der MVA Nürnberg nicht erhöht werden, könnten auch über 2008 hinaus die Restmüllgebühren voraussichtlich konstant bleiben.

zu 2) Reduzierung der Biomüllgebühren um 20-22%

Bei der Biomüllgebühr sind ausschließlich Kosten berücksichtigt, die sich durch die Sammlung und Verwertung von Biomüll ergeben. Eine Gebührenreduzierung von rd. 22,4 % ergibt sich im wesentlichen durch die Einstellung der wöchentlichen Bioabfallsammlung (Einsparung von 4 Stellen im Laderbereich) sowie verringerten Verwertungskosten.

zu 3) Wegfall der Gebühren für Elektronikschrott

Mit In Krafttreten des Elektro -und Elektronikgesetzes (ElektroG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, spätestens ab 03/2006 Sammelstellen einzurichten an denen Altgeräte aus privaten Haushalten von Endverbrauchern und Vertreibern unentgeltlich angeliefert werden können (§ 9 Abs. 3,4 ElektroG). Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung erfolgt insoweit, als das die bisher im § 9 Abs.4 der städt. Abfallgebührenatzung festgelegten Gebühren („Wertmarken“) für die Verwertung von Elektronikschrott sowohl bei der Abholung im Rahmen der Sperrmüllsammlung als auch bei der Anlieferung an den Recyclinghöfen **entfallen**.

zu 4) Unveränderte Gebühren an den Abfallentsorgungseinrichtungen

Gleichbleibende Gebühren führen u. a. dazu dass die Abfallentsorgungseinrichtungen weiterhin von den Bürgern in Anspruch genommen werden und die Befürchtungen vor vermehrten „wildem Müllablagerungen“ nicht begründet sind.

zu 5) Einführung einer Sperrmüllkostenpauschale

Ein wichtiges Lenkungsziel bei der Gebührengestaltung ist die Gebührengerechtigkeit d. h. Gebühren nach dem Verursacherprinzip zu erheben. Die Sammlung von Sperrmüll im HOL- System, als einer von

vielen Teilleistungen der Abfallwirtschaft, verursacht erhebliche Kosten, die auch von den Haushalten zu tragen sind welche die Sperrmüllsammmlung kaum oder weniger in Anspruch nehmen.

Die kostendeckende Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll (inkl. Altholz, Altmetall, Elektronikschrott) beträgt z. Zt. 153,97 € pro Abholung; allein für den Sammelaufwand müsste jeder Antragsteller eine Gebühr von 77,42 € entrichten, der Rest entfällt auf die Entsorgung des Sperrmülls.

Da diese Gebühr für den Bürger nicht zumutbar erscheint, wird vorgeschlagen, ähnlich wie in München, Würzburg, Augsburg u. a. einen pauschalen Kostenerstattungsbetrag i. H. v. 25,00 € je Abholung zu erheben. Dies ist etwa ein Sechstel der tatsächlich anfallenden Kosten.

Die Möglichkeit Sperrmüll kostenlos wie bisher an den Recyclinghöfen anzuliefern, bleibt weiterhin bestehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bspw. die Stadt Schwabach, die erst vor kurzem die Sperrmüllgebühr eingeführt hat, einen Rückgang der Sperrmüllmengen aus dem HOL-System von teilweise bis zu 25% verzeichnet.

Die Sperrmüllpauschale führt auch zu keiner exorbitanten Mehrung der „wilden Müllablagerungen“. Die Gründe sind sicherlich auch darin zu suchen, dass die Anlieferung des Sperrmülls an den Recyclinghöfen für den Bürger kostenlos erfolgt.

Die erwarteten Einnahmen von jährlich 75 Tsd. € entlasten darüber hinaus die Restmüllgebühren in gleichem Umfang.

4. Schlussbetrachtung

Aufgrund der erwirtschafteten Kostenüberdeckungen im zurückliegenden Gebührenzeitraum ist es möglich die Müllgebühren beim Restmüll konstant zu halten und beim Biomüll zu reduzieren.

Durch die Reduzierung der Biomüllgebühr wird der Anreiz zur Verwertung anstatt zur Beseitigung von Abfällen aus Haushalten wesentlich verstärkt. Auch ist davon auszugehen, dass einige der bisherigen Eigenkompostierer sich nunmehr überlegen, sich zumindest für die Bioabfälle die nicht für den Komposthaufen geeignet sind, eine Biotonne für dann umgerechnet etwa 6,70 € pro Monat anschaffen.

Durch die Einführung einer Kostenpauschale bei der Abholung von Sperrmüll werden die Haushalte entlastet die diesen Service nicht in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden sich die Sperrmüllmengen aus dem HOL-System erheblich reduzieren, da zum einen kleinere Mengen an Sperrmüll dann selbst an die Recyclinghöfe angeliefert werden, zum anderen die bereits jetzt gut funktionierende, für den einzelnen Bürger, kostenlose Abholung von Gebrauchtmöbeln durch den Gebrauchtmöbelhof in Fürth- Bislohe forciert wird.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/> wird derzeit geprüft
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Referat III

Fürth, 12.09.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter:
Herr Heininger

Tel.:
1264